

Barauszahlung Ausland

Antrag Barauszahlung infolge Wegzug ins Ausland

Art. 5 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge (FZG) sieht unter anderem die Möglichkeit der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung beim endgültigen Verlassen der Schweiz vor. Vorbehalten bleibt Art. 24f FZG, wonach das obligatorische Altersguthaben nicht bar bezogen werden darf, wenn die versicherte Person in einem EU- oder EFTA-Land weiterhin obligatorisch versichert ist.

Diesem Antrag sind zwingend folgende Unterlagen beizulegen:

- **Bestätigung der Wohngemeinde (Original) über die definitive Abmeldung ins Ausland.**
- **Amtliche Beglaubigung der Unterschrift der versicherten Person und deren Partner bzw. Partnerin, falls die versicherte Person verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt (nicht älter als sechs Monate).**
- **Amtlicher Nachweis des Zivilstands (nicht älter als sechs Monate), falls die versicherte Person nicht verheiratet ist.**

Die versicherte Person und die Ehegattin / Partnerin resp. der Ehegatte / Partner nehmen zur Kenntnis, dass mit dem Bezug des Kapitals alle reglementarischen Ansprüche abgegolten sind.

Die Barauszahlung ins Ausland ist unter Ziffer 6.1.2 Abs. 5 des Vorsorgereglements geregelt.

Versicherte Person

Name	Vorname
Strasse, Nr.	PLZ, Ort
Geburtsdatum	Zivilstand
E-Mail	Telefon
Arbeitgeber	

Überweisungsadresse für Barauszahlung

Bank / Post	PLZ, Ort
Konto-Nr.	Land
SWIFT / BIC	IBAN

Ort, Datum	Unterschrift der versicherten Person
------------	--------------------------------------

Ich bin mit der Barauszahlung einverstanden.

Ort, Datum	Unterschrift Ehegatte / Partner/in
------------	------------------------------------